

Hans G. Zeger¹,

Datenschutzrat - Votum Separatum Dr. Hans G. Zeger vom 20. Jänner 2012 betreffend des Vertrags

"Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerer Straftaten" (bilaterales Ö-US Prüm-like Abkommen)

VORBEMERKUNG

Der Datenschutzrat hatte sich unter anderem in seiner 184. Sitzung am 19. November 2008 mit dem Plan eines USA-Österreich-Datenaustauschabkommens auseinandergesetzt und einstimmig eine kritische Stellungnahme abgegeben. Dies insbesondere weil die Grundrechte der Betroffenen ("Datenschutz") nicht ausreichend garantiert seien.

Am 20. Jänner 2012 wurde der Datenschutzrat neuerlich, auf Wunsch des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA), mit dem nunmehr dem Parlament vorliegenden "endgültigen" Entwurf befasst.

Im Gegensatz zum Mehrheitsbeschluss des Datenschutzrates sehe ich keine Verbesserungen, die substantiell genug wären, um eine Verabschiedung des Vertrages im Nationalrat zu befürworten. Das vorliegende Votum Separatum bezeichnet die wesentlichen Gründe, die gegen eine Verabschiedung dieses Abkommens sprechen.

GRUNDRECHTSSCHUTZ WEITERHIN NICHT GEWÄHRLEISTET

Der Autor bekennt sich, wie alle anderen Mitglieder des Datenschutzrates, zu effizienter Verbrechensbekämpfung und auch zu allen zielführenden Maßnahmen, die zur Aufklärung von Straftaten erforderlich sind. Die Strafverfolgung hat jedoch unter allen Umständen den grundrechtlichen und verfassungsrechtlichen Anforderungen demokratischer Staaten zu entsprechen.

Das vorgelegte Abkommen geht über die Zielsetzungen einer effizienten Verbrechensverfolgung wesentlich hinaus und ist mit den europäischen Grundwerten eines ausreichenden Persönlichkeitsschutzes nicht in Einklang zu bringen.

1 Autor von "MENSCH. NUMMER. DATENSATZ. Unsere Lust an totaler Kontrolle", Residenzverlag 2008, "Paralleluniversum Web2.0", Kremayr&Scheriau 2009 und zahlreicher weiterer Fachpublikationen, Lektor am Juridicum Wien, Mitglied des Datenschutzrates im Bundeskanzleramt und Geschäftsführer der "e-commerce monitoring GmbH", Obmann der "ARGE DATEN - Österreichische Gesellschaft für Datenschutz" (<http://www.zeger.at>)

AUTOMATISIERTER DATENAUSTAUSCH

Durch den vorgesehenen automatisierten Datenaustausch von Fingerabdruck- und DNA-Daten verliert Österreich die Kontrolle über die verwalteten Daten und kann damit nicht mehr seine Bürger vor fehlerhaften und ungerechtfertigten Datenverknüpfungen, Fehlinterpretationen und Verdachtslagen schützen.

Gerade biometrische Daten führen in den sogenannten Matching-Vergleichen immer wieder zu Fehlzuordnungen und zwar sowohl in Hinblick auf eine bestimmte False-Rejection-Rate (FRR) und eine bestimmte False-Acceptance-Rate (FAR). Im ersten Fall (FRR) werden idente Biometriemerkmale nicht als ident erkannt, was zu schweren Behinderungen in der Verbrechensaufklärung führen kann. Im zweiten Fall (FAR) werden Biometriemerkmale fälschlicherweise als gleich angenommen, obwohl sie nicht ident sind, was zu unbegründeten Verdächtigungen und unmittelbaren persönlichen Einschränkungen der Betroffenen führt.

Biometrische Daten werden daher in der Verbrechensaufklärung immer nur als zusätzliches Merkmal in einem Ermittlungsverfahren verwendet und nicht, wie im vorliegenden Abkommen (Art. 4 und 7) geplant als ausschließliches Vergleichselement.

Der automatisierte Datenabgleich des Abkommens erlaubt keinerlei Kontrollmechanismen Mechanismen um diese gravierenden Fehlermöglichkeiten zu unterbinden.

MANGELNDE QUALITÄT DER ÖSTERREICHISCHEN DATEN

Angesichts der derzeit höchst fehlerhaften österreichischen Datenlage und der zersplitterten Kompetenzen im österreichischen Innenministerium und der völlig ungeordneten Rechtslage, unter welchen Bedingungen welche Daten in welchen BMI-Sicherheitsdatenbanken eingespeist werden, sind fehlerhafte Datenübermittlungen geradezu vorprogrammiert.

Das jetzt geplante Abkommen würde bedeuten, dass kein(e) unbescholtene BürgerIn sicher sein kann, nicht als terrorverdächtig an die USA gemeldet zu werden. Dies völlig unabhängig davon, ob es dazu auch unter Anwendung objektiver und sachlicher Kriterien ausreichende Anhaltspunkte gibt.

Zur Verdeutlichung der Problematik hat daher der Autor seine Auskunft aus dem EDIS-System des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung beigelegt. Es wäre dies eine der vorrangigen Auskunftsquellen, aus der Daten von Österreich in die USA übermittelt würden.

Aus dieser Auskunft geht hervor, dass der Autor eine Vormerkung unter der Rubrik "Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus" Unterrubrik "Internet" hat. Diese Vormerkung erfolgt, wie der Auskunft zu entnehmen ist, wegen einer schriftlichen Anfrage an den damaligen Bundesminister Platter zum Thema Bürgerkarteneinsatz im Innenministerium. Eine Anfrage, auf deren

Datenschutzrat - Votum Separatum Dr. Hans G. Zeger vom 20. Jänner 2012 betreffend bilaterales Ö-US Prüm-like Abkommen

Beantwortung im Rahmen des Auskunftspflichtgesetzes sogar ein gesetzlich verbrieftes Recht besteht!

Es ist heute nicht absehbar welche sonstigen Personen mit welchen noch so banalen Dingen BMI-intern als Terroristen geführt werden, aus welchen administrativen Gründen auch immer.

Gegenüber Drittstaaten wären alle diese Personen bei einer Datenübermittlung, wie sie im Abkommen geplant ist, als schwer verdächtig einzustufen und hätten erhebliche Nachteile zu erwarten.

UNZUREICHENDE FESTLEGUNG DER ANFRAGEGRÜNDE

Das Abkommen nennt unter Art. 2 nur abstrakt und unzureichend die Grundlagen für eine Datenabfrage. Insbesondere sind keinerlei Nachweise für die Berechtigung einer Nachforschung zu erbringen.

Gemäß dieses Abkommens reicht es, dass eine Person "Anlass zur Nachforschung gibt" (Art. 2 Z 2).

Typische Verdachtsprofile (Anlassfälle), wie sie im Zusammenhang mit Terrorbekämpfung sowohl vom US-Heimatschutzministerium, als auch aus diversen EU-Quellen (siehe Projekt INDECT ...) genannt werden, sind jedoch:

- längeres Herumstehen in Hauseingängen
- Herumstehen vor Häusern, Bahnhöfen, Bundeseinrichtungen, Banken, ...
- gehen von einem Auto zum nächsten
- längeres Herumstehen allgemein
- Laufen im öffentlichen Raum
- Bewegen mehrerer Menschen aus verschiedenen Richtungen auf einen Punkt zu
- in Öffentlichkeit Dose in der Hand halten
- abseits von Tourismuseinrichtungen in der Öffentlichkeit technische Geräte benutzen (Videokameas, Ferngläser, ...)

Derartige "Verdachtsfälle" wären nach diesem Abkommen eine ausreichende Grundlage zur Datenübermittlung. In Verbindung mit dem fehlerhaften Datenmaterial (siehe oben) würde dies eine erhebliche Gefährdung unbescholtener BürgerInnen bedeuten.

FEHLENDER SUBJEKTIVER RECHTSSCHUTZ

Aus rein US-innerstaatlichen Gründen soll dieses Abkommen nicht als völkerrechtlich verbindliche Vereinbarung zwischen den Staaten mit Rechtsschutzmechanismen für alle Betroffenen (subjektiver Rechtsschutz) verabschiedet werden, sondern bloß als "executive agreement" zwischen Behörden.

Laut Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA) sei der ausschließliche Grund darin zu suchen, dass der US-Senat "keine Zeit" habe, sich mit einem derartigen Abkommen zu befassen.

Offenbar wird der Beitrag zur Terrorismusbekämpfung auf US-Seite nicht als erheblich genug angesehen, dass sich die in den USA vorgesehenen demokratischen Institutionen damit auseinandersetzen. Österreich sollte jedoch auf ein ordentliches völkerrechtlich verbindliches Abkommen mit ausreichendem Rechtsschutz bestehen.

NICHT IM EINKLANG MIT EU-ENTWICKLUNG

Das geplante Abkommen steht im Widerspruch zu Bemühungen auf EU-Ebene ein gesamteuropäisches Abkommen zwischen EU und USA zu schaffen, in dem der Austausch von Personendaten zum Zwecke der Strafverfolgung geregelt wird.

Darüber hinaus steht das Abkommen auch im Widerspruch zur geplanten EU-Verordnung Datenschutz, die ebenfalls strenge Regeln zum Personenschutz beim Datenaustausch mit Drittstaaten vorsieht.

EMPFEHLUNG

Der Nationalrat sollte keinem bilateralen Abkommen mit Nicht-EU-Staaten zustimmen,

- dem keine gemeinsame EU-Rechtsgrundlage zugrunde liegt,
- das automatisierten Datenaustausch persönlicher Daten (DNA- und Fingerabdruckdaten), egal ob in direkt personenbezogener Form oder in pseudonymisierter Form (indirekt personenbezogen) vorsieht,
- in dem keine unmittelbare (subjektive) Rechtsstellung den betroffenen Bürgern eingeräumt wird,
- in dem keine unabhängige Instanz (Gericht oder gerichtsähnliche Einrichtung) eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Auskunftersuchen und eine Qualitätsprüfung der übermittelten Daten vornimmt und
- die gesammelten Daten des BMI tatsächlich objektiven internationalen Standards genügen, sodass eine Aussagekraft gegeben ist, welche Gefährdung von einer Person ausgeht.

Jedenfalls sollten die neue EU-Verordnung Datenschutz (General Data Protection Regulation) abgewartet werden, die in nächster Zeit verabschiedet wird und unter anderem strenge Regeln im Austausch persönlicher Daten mit Dritt-Staaten vorsieht. Diese Regeln müssten jedenfalls im Abkommen berücksichtigt werden.

Eine Beschlussfassung des US-Ö-Abkommens zum jetzigen Zeitpunkt würde diesen gesamteuropäischen Bestrebungen entgegen stehen.

Anlage: Musterauskunft des BVT

Auskunft gem. § 26 DSGVO

4550/18/1-II/BVT/2/2007

Geschäftszahl	4550/18/1-II/BVT/2/2007
Status	Abgeschlossen
Anwendungskontext	Aktenverwaltung
Geschäftstyp	MIG - Migration
Erfassungsdatum	10.12.2007 00:00:00
Fremddatum	06.12.2007 00:00:00
Betreff	Anfrage der ARGE Daten, Dr. Zeger, betr. erfahrung mit Bürgerkarte (und anderen elektronischen persönlichen Bürgerdiensten mit Benutzernamen und Passwort)
Geheimhaltungsstufe	Eingeschränkt
Verschlussvermerk	Verschluss
Sachbearbeiter	[REDACTED]
Gruppe	2-EX (Extremismus)
Skartierungsart und -Zeitpunkt nicht berechnen	Nein
Skartierfrist (Jahre)	10
Skartierungszeitpunkt	10.12.2017 00:00:00
Skartierungsart	A - Archivwürdig
Papierakt	Ja
Ablage Papierakt	Kanzlei
Eingangsstücke	BVT-18.04.2008/3
	Eingangsstück BVT-18.04.2008/3
	Betreff Anfrage der ARGE Daten, Dr. Zeger, betr. erfahrung mit Bürgerkarte (und anderen elektronischen persönlichen Bürgerdiensten mit Benutzernamen und Passwort)
	Eingangsdatum 18.04.2008 00:00:00
	Einbringer veraltet: BMI-Sek III - III/3
	Fremdzahl BMI-VA1000/0088-III/3/2007
Materien/Schlagworte	INTERNET
	Name INTERNET
	Kommunikationsmittel
	Name Kommunikationsmittel
	Österreich



Auskunft gem. § 26 DSG

Bezüge
Anmerkungen

Name Österreich
Rechtsextremismus
Name Rechtsextremismus
Rechtsterrorismus
Name Rechtsterrorismus
Technisch(e)
Name Technisch(e)
4550/18/2-II/BVT/2/2007
Erledigungshinweis:
aa

Alle Dokumente

Ablage
00002185910212.tif
Anzeigenname 00002185910212.tif
Inhalt 00002185910212.tif
Geändert am/um 18.04.2008 00:00:00
Typ Allg. Dokument
Name 00002185910212
Status In Bearbeitung
Geschäftsobjekt BVT-18.04.2008/3
Geheimhaltungsstufe Eingeschränkt
Original-Format ist versendbar Nein

BVT-18.04.2008/3

Name	BVT-18.04.2008/3
Verfahrensbereich	Aktenverwaltung
Geschäftstyp	MIG - Migration
Akt	4550/18/1-II/BVT/2/2007
Status	Abgeschlossen
Eingangsdatum	18.04.2008 00:00:00
Erfassungsdatum	18.04.2008 00:00:00
Einbringer	veraltet: BMI-Sek III - III/3
Fremddatum	06.12.2007 00:00:00
Fremdzahl	BMI-VA1000/0088-III/3/2007
Betreff	Anfrage der ARGE Daten, Dr. Zeger, betr. erfahrung mit Bürgerkarte (und anderen elektronischen persönlichen Bürgerdiensten mit Benutzernamen und Passwort)
Geheimhaltungsstufe	Eingeschränkt
Skartierfrist (Jahre)	10
Skartierungszeitpunkt	10.12.2017 00:00:00
Skartierungsart	A - Archivwürdig
Skartierungsart änderbar	Nein
Nicht zu vernichtendes physisches	Nein
Eingangsstück	
Sachbearbeiter	
Papierakt	Nein
Dokumente	00002185910212.tif
	Anzeigenname 00002185910212.tif
	Inhalt 00002185910212.tif
	Geändert am/um 18.04.2008 00:00:00
	Typ Allg. Dokument
	Name 00002185910212
	Status In Bearbeitung
	Geschäftsobjekt BVT-18.04.2008/3
	Geheimhaltungsstufe Eingeschränkt
	Original-Format ist versendbar Nein



Materien/Schlagworte

INTERNET

Name INTERNET

Kommunikationsmittel

Name Kommunikationsmittel

Österreich

Name Österreich

Rechtsextremismus

Name Rechtsextremismus

Rechtsterrorismus

Name Rechtsterrorismus

Technisch(e)

Name Technisch(e)

Auskunft gem. § 26 DSG



Auskunft gem. § 26 DSG

4550/18/2-II/BVT/2/2007

Geschäftszahl

Status

Anwendungskontext

Geschäftstyp

Erfassungsdatum

Betreff

Geheimhaltungsstufe

Sachbearbeiter

Gruppe

Skartierungsart und -Zeitpunkt nicht berechnen

Skartierfrist (Jahre)

Skartierungszeitpunkt

Skartierungsart

Papierakt

Ablage Papierakt

Materien/Schlagworte

4550/18/2-II/BVT/2/2007

Abgeschlossen

Aktenverwaltung

MIG - Migration

10.12.2007 00:00:00

Anfrage der ARGE Daten, Dr. Zeger, betr. erfahrung mit Bürgerkarte (und anderen elektronischen persönlichen Bürgerdiensten mit Benutzernamen und Passwort)

Eingeschränkt



2-EX (Extremismus)

Nein

10

10.12.2017 00:00:00

A - Archivwürdig

Ja

Kanzlei

INTERNET

Name INTERNET

Kommunikationsmittel

Name Kommunikationsmittel

Österreich

Name Österreich

Rechtsextremismus

Name Rechtsextremismus

Rechtsterrorismus

Name Rechtsterrorismus

Technisch(e)

Name Technisch(e)

4550/18/1-II/BVT/2/2007

Erledigungshinweis:

Bezüge

Anmerkungen



Stellungnahme 11.12.2007  17.12.2007 an II/1

Auskunft gem. § 26 DSG

[REDACTED]
Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 07. Dezember 2007 09:22
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: WG: FRIST: 13.12.07: Anfrage der ARGE DATEN, Dr. Zeger, betr. Erfahrungen mit Bürgerkarte (und anderen elektronischen persönl.Bürgerdiensten mit Benutzernamen und Passwort)

Wichtigkeit: Hoch

Anlagen: ARGE DATEN Anfrage Bürgerkarte.pdf

Info erstellen - Achtung Frist beachten

[REDACTED]
Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 07. Dezember 2007 09:12
An: *BMI II/BVT/2-FX
Cc: [REDACTED] BMI II/BVT/2-Leitung_KRB
Betreff: FRIST: 13.12.07: Anfrage der ARGE DATEN, Dr. Zeger, betr. Erfahrungen mit Bürgerkarte (und anderen elektronischen persönl.Bürgerdiensten mit Benutzernamen und Passwort)
Wichtigkeit: Hoch

Auftrag GD!

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 07. Dezember 2007 09:04
An: *BMI II/BVT/2
Cc: [REDACTED]
Betreff: WG: Anfrage der ARGE DATEN, Dr. Zeger, betr. Erfahrungen mit Bürgerkarte (und anderen elektronischen persönl.Bürgerdiensten mit Benutzernamen und Passwort)

Auf die Frist 13.12. für die Information an II/1 (bezügl. Meldestelle für Wiederbetätigung, siehe unten) darf hingewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
II/BVT/a - Informationsmanagement
Bundesministerium für Inneres
[REDACTED]

Von: *BMI II
Gesendet: Freitag, 07. Dezember 2007 08:15
An: *BMI II/1
Cc: *BMI II/BVT; *BMI II/BK
Betreff: WG: Anfrage der ARGE DATEN, Dr. Zeger, betr. Erfahrungen mit Bürgerkarte (und anderen elektronischen persönl.Bürgerdiensten mit Benutzernamen und Passwort)

Zl. 97.781/1682-GD/07

wird im Auftrag des Herrn Generaldirektors weitergeleitet

4550/18/1-II/BVT/2/02

Frist: 13.12.2007

Mit freundlichen Grüßen

Von: [REDACTED] (BMI-III/3)

Gesendet: Donnerstag, 06. Dezember 2007 18:10

An: *BMI II; *BMI IV; *BMI I; *BMI III-B-2; *BMI III/1; *BMI III/2; *BMI III/6; *BMI III/7

Cc: [REDACTED] (BMI-III/3); [REDACTED] (BMI-III/3)

Betreff: Anfrage der ARGE DATEN, Dr. Zeger, betr. Erfahrungen mit Bürgerkarte (und anderen elektronischen persönl.Bürgerdiensten mit Benutzernamen und Passwort)

GZ: BMI-VA1000/0088-III/3/2007

An

die Sektionen I, II und IV,
den Bereich III/B/2,
die Abteilungen III/1, III/2, III/6 und III/7

i.H.

Für eine von der Sektion III zu erstellende Information für das KBM wird um **Stellungnahme** zu den einzelnen Punkten der beiliegenden Anfrage

bis längstens 13.12.2007
(per E-Mail an das Abteilungspostfach III/3)

gebeten.

Anmerkung:

Auf den Seiten von help.gv.at scheinen unter den Bürgerkartenanwendungen – Bund auf:

- Meldeformular der Meldestelle für Wiederbetätigung,
- Meldeformular der Meldestelle für Kinderpornografie,
- Meldeformular der Meldestelle Umweltkriminalität;
- Antrag Strafregisterbescheinigung,
- Antrag Meldebestätigung nach § 17 E-GovG,
- Diebstahlsanzeigeformular (BPD Wien).

Ob es im Ressort noch weitere „Bürgerdienste“ gibt, die mit Hilfe der Bürgerkartenfunktion oder sonst elektronisch mit Benutzernamen und Passwort genutzt werden können (Frage 2), konnte von ho. nicht eruiert werden.

Mit bestem Dank



ARGE DATEN
Anfrage Bürgerkarte.

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 07. Dezember 2007 09:22
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: WG: FRIST: 13.12.07: Anfrage der ARGE DATEN, Dr. Zeger, betr. Erfahrungen mit Bürgerkarte (und anderen elektronischen persönl.Bürgerdiensten mit Benutzernamen und Passwort)

Wichtigkeit: Hoch

Anlagen: ARGE DATEN Anfrage Bürgerkarte.pdf

Info erstellen - Achtung Frist beachten

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 07. Dezember 2007 09:12
An: *BMI II/BVT/2-EX
Cc: [REDACTED] *BMI II/BVT/2-Legung_KRB
Betreff: FRIST: 13.12.07: Anfrage der ARGE DATEN, Dr. Zeger, betr. Erfahrungen mit Bürgerkarte (und anderen elektronischen persönl.Bürgerdiensten mit Benutzernamen und Passwort)
Wichtigkeit: Hoch

Auftrag GDI

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 07. Dezember 2007 09:04
An: *BMI II/BVT/2
Cc: [REDACTED]
Betreff: WG: Anfrage der ARGE DATEN, Dr. Zeger, betr. Erfahrungen mit Bürgerkarte (und anderen elektronischen persönl.Bürgerdiensten mit Benutzernamen und Passwort)

Auf die Frist 13.12. für die Information an II/1 (bezügl. Meldestelle für Wiederbetätigung, siehe unten) darf hingewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
II/BVT/a - Informationsmanagement
Bundesministerium für Inneres
[REDACTED]

Von: *BMI II
Gesendet: Freitag, 07. Dezember 2007 08:15
An: *BMI II/1
Cc: *BMI II/BVT; *BMI II/BK
Betreff: WG: Anfrage der ARGE DATEN, Dr. Zeger, betr. Erfahrungen mit Bürgerkarte (und anderen elektronischen persönl.Bürgerdiensten mit Benutzernamen und Passwort)

Zl. 97.781/1682-GD/07

wird im Auftrag des Herrn Generaldirektors weitergeleitet

Abt. III/1 – bitte Federführung

Auskunft gem. § 26 DSGVO

Frist: 13.12.2007

Mit freundlichen Grüßen

Von: [REDACTED] (BMI-III/3)

Gesendet: Donnerstag, 06. Dezember 2007 18:10

An: *BMI II; *BMI IV; *BMI I; *BMI III-B-2; *BMI III/1; *BMI III/2; *BMI III/6; *BMI III/7

Cc: [REDACTED] (BMI-III/3); [REDACTED] (BMI-III/3)

Betreff: Anfrage der ARGE DATEN, Dr. Zeger, betr. Erfahrungen mit Bürgerkarte (und anderen elektronischen persönl. Bürgerdiensten mit Benutzernamen und Passwort)

GZ: BMI-VA1000/0088-III/3/2007

An

die Sektionen I, II und IV,
den Bereich III/B/2,
die Abteilungen III/1, III/2, III/6 und III/7

i.H.

Für eine von der Sektion III zu erstellende Information für das KBM wird um **Stellungnahme** zu den einzelnen Punkten der beiliegenden Anfrage

bis längstens 13.12.2007
(per E-Mail an das Abteilungspostfach III/3)

gebeten.

Anmerkung:

Auf den Seiten von help.gv.at scheinen unter den Bürgerkartenanwendungen – Bund auf:

- Meldeformular der Meldestelle für Wiederbetätigung,
- Meldeformular der Meldestelle für Kinderpornografie,
- Meldeformular der Meldestelle Umweltkriminalität;
- Antrag Strafregisterbescheinigung,
- Antrag Meldebestätigung nach § 17 E-GovG,
- Diebstahlsanzeigeformular (BPD Wien).

Ob es im Ressort noch weitere „Bürgerdienste“ gibt, die mit Hilfe der Bürgerkartenfunktion oder sonst elektronisch mit Benutzernamen und Passwort genutzt werden können (Frage 2), konnte von ho. nicht eruiert werden.

Mit bestem Dank

[REDACTED]



ARGE DATEN
Anfrage Bürgerkarte.

Herrn

BM fuer Inneres (BMI)
Herrengasse 7
1010 Wien

Wien, 27. November 2007

Betreff: **Anfrage Erfahrungen mit Bürgerkarte**

Sehr geehrter Herr Bundesminister

Nach unseren Recherchen bieten Sie elektronische Behördenanwendungen mit Hilfe der Bürgerkarte an. Wir machen derzeit eine Erhebung zur Akzeptanz der Bürgerkarte.

Ich möchte Sie höflichst ersuchen, uns dazu einige Fragen zu beantworten:

- 1) Um welche Anwendungen handelt es sich?
- 2) Bieten Sie neben der Bürgerkartenanwendung auch andere elektronische persönliche Bürgerdienste an (Anfragedienste, Anträge, Aktenverfolgung, ...) die nicht mit Bürgerkarte, sondern mit Benutzernamen und Passwort genutzt werden können?

Bitte beantworten Sie uns die folgenden Fragen getrennt für jede einzelne Bürgerkartenanwendung.

- 3) Seit wann wird die Bürgerkartenanwendung angeboten?
- 4) Kann die Anwendung nur mit Bürgerkarte verwendet werden oder auch mit Benutzernamen und Passwort?
- 5) Wie viele Geschäftsfälle/Ansuchen wurden seither mit der Bürgerkarte abgewickelt?
Wenn die Anwendung auch mit Benutzernamen und Passwort funktioniert: Wie viele Geschäftsfälle/Ansuchen werden damit abgewickelt?
- 6) Wie viele Geschäftsfälle/Ansuchen wurden auf anderem Weg (postalisch, per Fax, durch persönliche Vorsprache am Amt usw.) abgewickelt?
- 7) Wie viele Personen sind für diese Anwendung die Zielgruppe, d.h. könnten den Dienst mit Bürgerkarte nutzen, sofern sie eine besitzen?
- 8) Wer hat diese Bürgerkartenanwendung entwickelt?
- 9) Wie hoch sind/waren die Entwicklungskosten für die Bürgerkartenanwendung?

Auskunft gem. § 26 DSG

10) Wie hoch sind die jährlichen Wartungskosten für die Bürgerkartenanwendung?

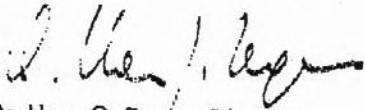
11) Wer hat diese Kosten getragen?

Sollten Sie für die Beantwortung der Frage nicht zuständig sein, ersuche ich um Weiterleitung bzw. geben Sie uns bitte jene Stelle bekannt, die für eine Auskunft zuständig wäre.

Sollten Sie Fragen haben oder die Auskunft lieber telefonisch erteilen wollen, ersuche ich Sie um Rückruf 01/4803209.

Herzlichen Dank für die Mühe!

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Hans G. Zeger, Obmann